

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

- 351 **Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Aabach-
Talsperre“ des Wasserverbandes „Aabach-Talsperre“
in Büren
(Wasserschutzgebietsverordnung „Aabach-Talsperre“)
vom 2. April 1980**

Aufgrund des § 19 der Neufassung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) – WHG – vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), der §§ 14 und 15 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) – LWG – vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) und der §§ 27, 29 bis 37 des Ordnungsbehördengesetzes – OBG – vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird – im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund und dem Regierungspräsidenten in Arnsberg – verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers und Oberflächenwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Aabach-Talsperre“ des Wasserverbandes „Aabach-Talsperre“ in Büren (nachfolgend Wasserwerk genannt) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III A und Zone III B) –, die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I), der bis zur talseitigen Begrenzung des Randweges reicht.

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Wünnenberg, Fürstenberg, Bleiwäsche, Madfeld, Rosenbeck, Bredela, Marsberg, Essentho.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte i. M. 1:25.000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte – bestehend aus Blatt 1 und 2 i. M. 1:5.000.

Farbig eingetragen sind die

- Zone III B braun
- Zone III A gelb
- Zone II grün
- Zone I rot.

Die Übersichts- und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung und die Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an für jedermann Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei den Regierungspräsidenten
– obere Wasserbehörden –
in Detmold und Arnsberg
2. bei den Kreisverwaltungen
– untere Wasserbehörden –
in Paderborn und Meschede
3. bei den Stadtverwaltungen
in Wünnenberg, Brilon und Marsberg.

§ 2

Schutzbestimmungen

Für die Schutzzonen gelten die nachfolgend in den §§ 3 bis 6 und 9 aufgeführten Verbote, Genehmigungs- und Duldungspflichten.

(2) Für Handlungen, die einer wasserrechtlichen Bewilligung,

Erlaubnis, Genehmigung oder Planfeststellung, einer Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Abgrabungs- oder Abfallbeseitigungsrecht, einer Planfeststellung nach dem Eisenbahn- oder Straßenrecht, einer gewerblichen – auch im Sinne des Immissions-, Atom- oder Strahlenschutzrechtes – oder bauaufsichtlichen Genehmigung bzw. einer Zustimmung gem. § 97 Landesbauordnung NW oder einer manöverrechtlichen Anmeldung gem. § 69 Bundesleistungsgesetz bedürfen, oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, entfällt eine Genehmigung nach dieser Verordnung, wenn die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Trinkwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten.

(3) Soweit nach § 2 Abs. 2 oder in sonstigen, nicht besonders erwähnten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden Entscheidungen treffen, die sich auf das oben genannte Wasserschutzgebiet beziehen, so entscheidet die jeweilige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

Hiervon sind Entscheidungen in Planfeststellungsverfahren ausgenommen.

(4) Die untere Wasserbehörde beteiligt vor ihrer Stellungnahme nach § 2 Abs. 3 das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

§ 3

Schutz in der Zone III B

- (1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig
1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) bauliche Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder von Tieren, soweit diese nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung verboten sind,
 - b) gewerbliche Anlagen jeder Art, soweit diese nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Verordnung verboten sind,
 - c) sonstigen Anlagen jeder Art, die radioaktive oder wassergefährdenden Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG (Abwässer oder Abfälle) abstoßen, **ausgenommen** Anlagen der Landwirtschaft,
 - d) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG,
 - e) Verkehrsanlagen für den Schienenverkehr,
 - f) Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
 - g) militärische Anlagen oder Übungsplätzen,
 - h) Fischteichen,
 - i) Abwasserbeseitigungsanlagen jeder Art,
 - j) Anlagen zum Sammeln, Versenken oder Versickern des von klassifizierten Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund oder in das Grundwasser;
 2. das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe;
 3. das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, z. B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien, **ausgenommen** das Lagern oder Ansammeln von
 - a) flüssigen Stoffen (Rohöle, Benzine usw.) in Behältern mit einem Fassungsvermögen bis zu 300 l und mit Vorrichtungen, die ein oberflächiges Abfließen oder ein Eindringen in den Untergrund verhindern,
 - b) Siloabwässer, Jauche und Gülle in dichten Behältern,
 - c) festen Stoffen (Industriesalze, Chemikalien usw.) in geschlossenen Räumen oder in verschlossenen Gefäßen und das Zwischenlagern fester Dungstoffe;
 Unter diese Genehmigungspflicht fällt nicht das Verwenden chemischer Auftaumittel für den Winterdienst;
 4. das Einleiten, Versickern oder Versenken von Kühl- oder Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in ober-

irdische Gewässer, Gräben oder Mulden, soweit dies nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Verordnung verboten ist;

5. Bodeneingriffe, von mehr als 5 m oder durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z. B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen, **ausgenommen**
 - a) land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung und Meliorationen,
 - b) Verlegungen von Gas- und Wasserleitungen, Strom- und Postkabeln;
6. Bohrungen von mehr als 10 m Tiefe, **ausgenommen** Bohrungen für die Erstellung von Brunnen für die erlaubnisfreie Gewässerbenutzung;
7. das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser, **ausgenommen** erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen;
8. die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen in jede andere Nutzungsart.

(2) In der Zone III B sind verboten

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt
 - a) für Menschen **innerhalb** geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluß an eine zentrale Kanalisation,
 - b) für Menschen **außerhalb** geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluß an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen (z. B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 usw.),
 - c) für Tiere ohne Anschluß an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen (z. B. dichte Jauche- oder Güllesammelbehälter);
2. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) gewerblichen Anlagen ohne Anschluß an eine zentrale Kanalisation,
 - b) Betrieben oder Anlagen mit Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe (z. B. Abwasser, Abfall, gas- oder staubförmige Emissionen), sofern diese Stoffe nicht sicher aus dem Einzugsgebiet gebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren,
 - c) ortsfeste Dungstellen oder ortsfeste Gärfutteranlagen ohne einwandfreie Abwassermaßnahmen (dichte Sohle mit Anschluß an dichte Gruben oder Sammelbehälter);
3. das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ für diese Zone nicht zugelassen sind bzw. das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art; Anwendungsverbote und -beschränkungen sind auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt;
4. das Versenken oder Einleiten von Jauche, Gülle oder nicht gereinigtem sowie radioaktivem Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
5. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art sowie von ortsfesten Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altautos, **ausgenommen** Abfallverbrennungsanlagen;
6. das Vergraben, Verkippen oder Ablagern von Tierleichen, Altautos oder Abfallstoffen, insbesondere von Müll, Schutt oder Fäkalien sowie das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr, **ausgenommen** zum Zwecke der Düngung im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung;
7. das Ablagern
 - a) radioaktiver Stoffe,
 - b) wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG, z. B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien.

§ 4

Schutz in der Zone III A

- (1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig
1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder von Tieren, soweit diese nicht bereits nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung verboten sind,
 - b) gewerblichen Anlagen jeder Art, soweit diese nicht bereits nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieser Verordnung verboten sind,)
 - c) sonstigen Anlagen jeder Art, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe (Abwässer oder Abfälle) im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG abstoßen, **ausgenommen** Anlagen der Landwirtschaft,
 - d) ortsfesten Gärfutteranlagen oder ortsfesten Dungstellen jeder Art, soweit diese nicht bereits nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 c dieser Verordnung verboten sind,
 - e) Kläranlagen, einschließlich Hauskläranlagen oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe für bauliche Anlagen,
 - f) Verkehrsflächen für den Schienenverkehr,
 - g) Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, Park- oder Einstelleneinrichtungen für Lastkraftwagen oder mehr als 10 Personenkraftwagen,
 - h) Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
 - i) militärische Anlagen oder Übungsplätzen,
 - j) Friedhöfen,
 - k) Zelt- oder Campingplätzen, Sportplätzen oder Badeanstalten,
 - l) Fischteichen, soweit sie nicht bereits nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 f dieser Verordnung verboten sind und das Betreiben von Fischteichen ohne Zufütterung innerhalb einer Zone von 25 m beiderseits der Gewässer.
 2. das Bewässern landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen durch Verrieseln oder Verregnen von Abwasser, Gülle oder Jauche, **ausgenommen** das sachgemäße Ausbringen mit Jauchewagen oder -behältern zum Zwecke der Düngung im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung;
 3. das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, z. B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien, **ausgenommen** das Lagern oder Ansammeln von
 - a) flüssigen Stoffen (Rohöle, Benzine usw.) in Behältern mit einem Fassungsvermögen bis zu 300 l und mit Vorrichtungen, die ein oberflächiges Abfließen oder ein Eindringen in den Untergrund verhindern,
 - b) Siloabwässer, Jauche und Gülle in dichten Behältern,
 - c) festen Stoffen (Industriesalze, Chemikalien usw.) in geschlossenen Räumen oder in verschlossenen Gefäßen und das Zwischenlagern fester Dungsstoffe.
 Unter diese Genehmigungspflicht fällt nicht das Verwenden chemischer Auftaumittel für den Winterdienst;
 4. das Einleiten, Versickern oder Versenken von Kühl- oder Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden, soweit dies nicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 dieser Verordnung verboten ist;
 5. das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen außerhalb von Truppenübungsplätzen, soweit hierbei Kraftfahrzeuge außerhalb befestigter Wege und Straßen eingesetzt werden;
 6. die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen in jede andere Nutzungsart;
 7. Bodeneingriffe von mehr als 3 m oder durch die das Grundwasser dauern oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z. B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen, **ausgenommen**
 - a) land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung und Meliorationen,
 - b) Verlegungen von Gas- und Wasserleitungen, Strom- und Postkabeln;

8. Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe **ausgenommen** Bohrungen für die Erstellung von Brunnen für die erlaubnisfreie Gewässerbenutzung;
9. das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser, **ausgenommen** erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen.

(2) in der Zone III A sind verboten

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt
 - a) für Menschen **innerhalb** geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluß an eine zentrale Kanalisation,
 - b) für Menschen **außerhalb** geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluß an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen (z. B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 usw.),
 - c) für Tiere ohne Anschluß an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen (z. B. dichte Jauche- oder Güllesammelbehälter);
2. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) gewerblichen Anlagen ohne Anschluß an die zentrale Kanalisation, insbesondere von Tierkörperbeseitigungsanstalten und Schlachthöfen,
 - b) Betrieben oder Anlagen mit Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe (z. B. Abwasser, Abfall, gas- oder staubförmige Emissionen), sofern diese Stoffe nicht sicher aus dem Einzugsbereich gebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren,
 - c) ortsfesten Dungstellen oder ortsfesten Gärfutteranlagen ohne dichte Sohle mit Anschluß an dichte Gruben oder Sammelbehälter,
 - d) Anlagen zum Versenken oder Versickern des von klassifizierten Straßen oder von sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund oder in das Grundwasser,
 - e) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a WHG,
 - f) Fischteichen mit Fütterung oder Fischzuchtbetrieben, sowie das Betreiben derartiger Anlagen;
3. das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ für diese Zone nicht zugelassen sind bzw. das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art; Anwendungsverbote und -beschränkungen sind auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt,
4. das Versenken oder Einleiten von Jauche, Gülle oder nicht gereinigtem sowie radioaktivem Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
5. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art sowie von ortsfesten Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altautos;
6. das Vergraben, Verkippen oder Ablagern von Tierleichen, Altautos oder Abfallstoffen, insbesondere von Müll, Schutt oder Fäkalien, sowie das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr, **ausgenommen** zum Zwecke der Düngung im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung;
7. das Ablagern
 - a) radioaktiver Stoffe,
 - b) wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG, z. B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industrie-salzen oder Chemikalien;
8. Motorsportveranstaltungen im Gelände;
9. das Durchführen von Ölwechsel außerhalb von Tankstellen, Kfz- oder ähnlichen Betrieben und befestigten Flächen mit Anschluß an die öffentliche Kanalisation;

10. das Verwenden von wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau.

§ 5
Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) baulichen Anlagen jeder Art im Sinne der Landesbauordnung NW, soweit sie nicht bereits nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung genehmigungspflichtig oder verboten sind,
 - b) Gärfutteranlagen oder Dungstellen jeder Art, soweit sie nicht bereits nach § 5 Abs. 2 Nr. 1d dieser Verordnung verboten sind,
 - c) Hauskläranlagen oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe für bauliche Anlagen,
 - d) Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind;
2. die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen in jede andere Nutzungsart;
3. das Anlegen von Gräben, die Wasser von außerhalb der Schutzzonen I oder II erhalten, **ausgenommen** Gräben im Rahmen forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung;
4. Bodeneingriffe, die über die übliche land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehen, bis 3 m unter Gelände, z. B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 17 dieser Verordnung bereits verboten sind, **ausgenommen**
 - a) land- und forstwirtschaftliche Meliorationen,
 - b) Verlegungen von Post- und Stromkabeln sowie Gas- und Wasserleitungen;
5. Bohrungen jeder Art; **ausgenommen** Bohrungen für die Erstellung von Brunnen für die erlaubnisfreie Gewässerbenutzung;
6. Sprengungen, soweit sie nicht bereits nach § 5 Abs. 2 Nr. 23 dieser Verordnung verboten sind;
7. das Betreiben vorhandener Fischteiche ohne Zufütterung.

(2) In der Zone II sind verboten

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
 - a) baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder von Tieren, einschließlich Wochenendhäusern,
 - b) gewerblichen Anlagen jeder Art, insbesondere chemische Fabriken im Sinne des Immissionsschutzrechtes, Raffinerien, Tierkörperbeseitigungsanstalten und Schlachthöfen,
 - c) sonstigen Betrieben oder Anlagen jeder Art, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG abstoßen,
 - d) ortsfesten Dungstellen oder ortsfesten Gärfutteranlagen oder Gärfuttermieten,
 - e) Gartenbaubetriebe oder deren Anlagen,
 - f) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a WHG,
 - g) Kläranlagen **ausgenommen** Hauskläranlagen oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe für bauliche Anlagen,
 - h) Kanalisationsanlagen (Durchleiten von Abwasser),
 - i) Verkehrsflächen für den Schienenverkehr,
 - j) Park- oder Einstellrichtungen für Lastkraftwagen oder mehr als 10 Personenkraftwagen,
 - k) Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren, Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
 - l) militärische Anlagen oder Übungsplätze,
 - m) Friedhöfen,
 - n) Zelt- oder Campingplätzen, Sportplätzen oder Badeanstalten,

- o) Anlagen zum Sammeln, Versenken oder Versickern des von klassifizierten Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers,
- p) Fischteichen sowie das Betreiben von vorhandenen Anlagen mit Zufütterung;
2. das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ für diese Zone nicht zugelassen sind bzw. das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art; Anwendungsverbote und -beschränkungen sind auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt;
 3. das Bewässern landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen durch Verrieseln oder Verregnen von Abwasser, Gülle oder Jauche, **ausgenommen** das sachgemäße Ausbringen auf schneefreien Boden; mit Jauchewagen oder -behältern zum Zwecke der Düngung im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung;
 4. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nicht nach der Anfuhr sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Talsperre und ihrer Zuläufe besteht;
 5. das Anlegen von Pflerchen;
 6. das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe;
 7. das Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG, insbesondere von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien;
 8. das Einleiten, Versickern oder Versenken von Kühl- oder Abwasser einschl. Jauche, Gülle und Silagewässer in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
 9. das Durchführen von Ölwechsel sowie das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 10. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art sowie von ortsfesten Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altfahrzeugen;
 11. das Vergraben, Verkippen, Lagern oder Ablagern von Tierleichen, Altfahrzeugen oder Abfallstoffen, insbesondere von Müll, Schutt oder Fäkalien, sowie das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
 12. das Ablagern
 - a) radioaktiver Stoffe,
 - b) wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG z. B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien;
 13. das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen außerhalb von Truppenübungsplätzen, **ausgenommen** Durchmarsch und Durchfahrt auf befestigten Wegen und Straßen mit Ausnahme des Rundwanderweges um die Talsperre;
 14. Motorsportveranstaltungen im Gelände;
 15. Bodeneingriffe von mehr als 3 m unter Gelände oder durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z. B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen;
 16. das Entnehmen, Zutagelassen, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser, **ausgenommen** erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen sowie Feuerlöschteiche und Tretbecken;
 17. das Zelten an Gewässern;
 18. die Verwendung von wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
 19. Sprengungen näher als 100 m zu allen Seiten des Beileitungsstollens;
 20. die offene Lagerung von Mineraldünger.

§ 6

Schutz in der Zone I

- (1) In der Zone I sind genehmigungspflichtig
 1. jedes Verändern der Bodenoberfläche,
 2. jedes Verändern der Wassergewinnungs- oder Versorgungsanlagen.
- (2) In der Zone I sind alle außer den in Abs. 1 genannten genehmigungspflichtigen Handlungen verboten, soweit sie nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen oder des Wasserwerks oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.
- (3) Das Betreten der Zone I ist nur den Personen gestattet, die im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 7

Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigung nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 entscheidet die jeweils zuständige untere Wasserbehörde.
- (2) Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen in 4facher Ausfertigung wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit diese zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen gestellt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (3) Die untere Wasserbehörde beteiligt das Wasserwerk und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft oder des Wasserwerks nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Oberflächen- und Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Um die Erfüllung der Nebenbestimmungen zu sichern, kann die Leistung einer Sicherheit nach § 142 LWG verlangt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.
- (6) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen im Verfahren Beteiligten zu übersenden.

§ 8

Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerk kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs-

und -versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Für die Erteilung der Befreiung gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9

Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie die Beobachtung des Gewässers und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbotsbestimmungen dieser Verordnung fällt, an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt werden. Diese Duldungspflicht gilt nur, wenn die Anpassung bzw. Beseitigung der Anlagen oder sonstigen Einrichtungen nicht schon nach anderen Vorschriften verlangt werden kann.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen I bis III B sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden

1. das Auffüllen von Mulden oder Erdaufschlüssen,
2. das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
4. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
5. das Verrohren von Gewässern oder Gräben,
6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die untere Wasserbehörde ordnet – soweit Verteidigungsanlagen betroffen sind im Einvernehmen mit der Wehrbereichsverwaltung III in Düsseldorf und der Oberfinanzdirektion in Münster – gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerk zuzustellen.

§ 10

Entschädigung

Stellt die Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. § 19 Abs. 3, § 20 WHG und § 15 Abs. 2 und 3 sowie §§ 134, 135, 154ff LWG.

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälter-Verordnung) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158/SGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1980 in Kraft. Sie hat gem. § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Detmold, den 2. April 1980

54.1-85.04.PB/A 3

Der Regierungspräsident
– Obere Wasserbehörde –
In Vertretung
Voßkuhle

ABl. Reg. Dt. 1980, S. 165–169

352

**Enteignung von Grundeigentum;
hier: Ausbau der K 28 zw. Paderborn-Elsen
und Paderborn-Sande**

Der Regierungspräsident

27.10.73/80

Detmold, den 11. Juni 1980

Öffentliche Ladung

In den Enteignungsverfahren zum Ausbau der Kreisstr. 28 zwischen Elsen und Sande auf dem Grundstück Gemarkung Elsen, Flur 15, Flurstück 357, betroffene Fläche 460 qm, Gemarkung Sande, Flur 14, Flurstück 92, betroffene Fläche 140 qm, eingetragen im Grundbuch von Sande Blatt 0264.

Grundstückseigentümer Frau Gertrud Kleine, Elser Hude 4, 4790 Paderborn-Elsen wird zur Festsetzung der Entschädigung für die Inanspruchnahme o. a. Grundstücksfläche ein förmlicher Entschädigungsfeststellungstermin anberaumt auf Donnerstag, den 3. Juli 1980, 13.00 Uhr, in den kleinen Sitzungsraum im Kreishaus in Paderborn.

Alle Beteiligten – soweit sie nicht gesondert geladen worden sind – werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter geltend zu machen. Ich weise darauf hin, daß auch bei Nichterscheinen von Beteiligten die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung bzw. Hinterlegung verfügt werden kann (§ 25 Preuß. Enteignungsgesetz).

ABl. Reg. Dt. 1980, S. 169

353

**Enteignung von Grundeigentum;
hier: Ausbau der K 28 in Paderborn-Elsen**

Der Regierungspräsident

27.10.74/80

Detmold, den 11. Juni 1980

Öffentliche Ladung

In dem Enteignungsverfahren zum Ausbau der Kreisstr. 28 in Elsen auf dem Grundstück Gemarkung Elsen, Flur 19, Flurstück 757, betroffene Fläche ca. 640 qm, eingetragen im Grundbuch von Elsen, Blatt 0441, Grundstückseigentümer Herr Hermann Büker, Untern Eichen 1, 4790 Paderborn-Elsen wird zur Festsetzung der Entschädigung für die Inanspruchnahme o. a. Grundstücksfläche ein förmlicher Entschädigungsfeststellungstermin anberaumt auf Donnerstag, den 3. 7. 1980, 9.00 Uhr, in den kleinen Sitzungsraum im Kreishaus in Paderborn.

Alle Beteiligten – soweit sie nicht gesondert geladen worden sind – werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter geltend zu machen. Ich weise darauf hin, daß auch bei Nicht-